

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

16/SN-216/ME

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl.	40 GE/9
Datum:	9. AUG. 1989
Verteilt:	11. Aug. 1989

Fr. Mitter

Wien, am 7.8.1989

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
-

Unser Zeichen:
S-589/Sch/Scha

Durchwahl:
478/521

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Denkmalschutzgesetz

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Denkmalschutzgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

Dr. Wagner

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am 3.8.1989

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
12.912/1-33/89 21.4.89

Unser Zeichen:
S-589/Sch/Scha

Durchwahl:
478/521

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Denkmalschutzgesetz

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeiert sich, dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Allgemeines:

Kernstück des vorliegenden Entwurfes bildet die Ausweitung auf dem Gebiet der Bodendenkmale. Die Präsidentenkonferenz weist grundsätzlich auf das Erfordernis einer weitgehenden Befreiung der Denkmalschutzaufwendungen von abgabenrechtlichen Belastungen sowie auf die Notwendigkeit auf Einräumung eines Entschädigungsanspruches für die für den Grundeigentümer in Durchführung des Bodendenkmalschutzes erwachsenden Eigentumsbeschränkungen hin. Mit diesen Maßnahmen soll die wirtschaftliche Belastung denkmalschutzfreundlich gesenkt werden und andererseits die Bereitschaft zu Aufwendungen im Interesse des Denkmalschutzes gehoben werden. Die Präsidentenkonferenz darf im gegebenen Zusammenhang auf das Erkenntnis 85/14/0132 vom 18.2.1986 des Ver-

- 2 -

waltungsgerichtshofes hinweisen. Danach kann die Finanzierung von Aufwendungen im Interesse des Denkmalschutzes dann nicht als außergewöhnliche Belastung im Sinne des Einkommenssteuergesetzes abgezogen werden, wenn eine längerfristige Werterhöhung des geschützten Objektes damit verbunden ist. Denkmalschutz und Denkmalschutpflege muß als eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe betrachtet werden; es muß der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die privaten Finanzierungen des Denkmalschutzes zum Wohle der Allgemeinheit erbracht werden. Daher sollte die private Leistungsbereitschaft im Bereich des Abgabenrechtes entsprechend honoriert werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 7 (§ 3 Abs. 2):

Im Interesse der Eigentümer soll der letzte Satz dahingehend umformuliert werden, daß derartige Mitteilungen des Bundesdenkmalamtes jedenfalls zu ergehen haben, wenn der Eigentümer dies beantragt.

Zu Z 8 (§ 4 Abs. 1):

Der Klammerausdruck "auch Restaurierung" soll entfallen, weil dadurch über den Begriff der Veränderung hinaus auch die verpflichtend vorgeschriebene Erhaltung der überliefer-ten Erscheinung und künstlerischen Wirkung bewilligungs-pflichtig gestellt würde, was eine ungerechtfertigte zusätzliche Belastung der Eigentümer darstellt.

In lit. e sollen die Worte "zum ortsüblichen Verkehrswert" durch die Worte "nach den Bestimmungen über das Vorkaufsrecht" ersetzt werden. Damit wird einerseits eine Entschei-dungsfrist gesetzt und andererseits das Einhalten der Ver-kehrswerte sichergestellt; einen "ortsüblichen" Verkehrswert wird es für seltene Stücke kaum geben.

Zu Z 14 (§ 5 Abs. 8):

Die Neueinführung von Veränderungsaufträgen, vor allem mit dem äußerst eingeschränkt vorgesehenen Entschädigungsanspruch, wird grundsätzlich abgelehnt. Ein derartiges Anliegen sollte einer privatrechtlichen Einigung - auch über die Kosten - vorbehalten bleiben.

Zu Z 17 (§ 7):

Beide vorgeschlagenen Neuerungen werden abgelehnt. Es erscheint zumutbar, daß bei Gefahr in Verzug eine rasche Verständigung des Denkmalamtes und ein rascher Antrag desselben ergehen, sodaß ein antragsloses Vorgehen der Bezirksverwaltungsbehörde in der sensiblen Materie des Denkmalschutzes vermieden werden kann. Verfügungen nach § 7 sollten zur Sicherung des Rechtsschutzes ausschließlich mittels Bescheid und keinesfalls mittels Verordnung ergehen.

Zu Z 18 (§ 8):

Die vorgesehene Regelung erscheint in dieser Form im Hinblick auf das Rechtsschutz- und Rechtssicherheitsinteresse des betroffenen Bauwerbers problematisch und insofern verzichtbar, als im Rahmen des Bauverfahrens die einschlägigen Landesgesetze, wie z.B. Bauordnungen sowie Ortsbildpflege- und Ortsbildschutzgesetze Platz greifen und damit der intendierte Zweck ohnehin erreicht werden kann.

Zu Z 19 (§ 11):

Wenngleich für Österreich gemäß Art. 2 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes, BGBI.Nr. 239/1974, die Verpflichtung besteht, Schutzzonen zur Erhaltung künftiger Ausgrabungen zu schaffen, so darf nicht übersehen werden, daß die Erklärung zu Fundhoffnungs-

- 4 -

gebieten eine weitere gravierende Eigentumsbeschränkung für die betroffenen Liegenschaftseigentümer bedeutet. Im Hinblick auf das vom Verfassungsgerichtshof anerkannte Verhältnismäßigkeitsprinzip muß ein solcher Eigentumseingriff in einem angemessenen Verhältnis zum öffentlichen Interesse stehen. Auf die Notwendigkeit einer angemessenen Entschädigung für jeden Eigentumseingriff ist bereits im allgemeinen Teil hingewiesen worden.

In Abs. 1 sieht der Entwurf vor, daß der Landeshauptmann Grundflächen, unter deren Oberfläche mit hoher Wahrscheinlichkeit Bodendenkmale zu erwarten sind, zu Fundhoffnungsgebieten erklären kann. Auf Grund des in Art. 18 B-VG verankerten Legalitätsprinzips sind die Voraussetzungen, unter denen die Erklärung von Grundflächen zu Fundhoffnungsgebieten erfolgen kann, möglichst präzise zu umschreiben, um eine gesetzeskonforme Vollziehung zu gewährleisten. Die Variante, wonach das Vorhandensein von Bodendenkmälern nur zu erwarten sein muß, erscheint als eine zu weitgehende Ermessenseinräumung; vorgeschlagen wird die ersatzlose Streichung dieser Alternative.

Die den von der Erklärung zum Fundhoffnungsgebiet betroffenen Grundeigentümern eingeräumte Rechtsposition ist zu schwach und wird nicht umfassend geregelt. Vorgeschlagen wird die Vorschreibung der Durchführung eines Edikalverfahrens, in dessen Rahmen der Entwurf der in Aussicht genommenen Verordnung samt einer Begründung in den berührten Gemeinden durch etwa sechs Wochen vor Erlassung zur allgemeinen Einsicht aufzulegen ist. Den betroffenen Grundeigentümern soll von dieser Auflage zur Einsicht gesondert eine Verständigung zugehen. Die Regelung sollte auch vorsehen, daß die Auflage des Entwurfes in den Gemeinden auf die für allgemein verbindliche Anordnungen übliche Art mit dem Hinweis zu verlautbaren ist, daß die betroffenen Liegenschaftseigentümer innerhalb einer festzusetzenden Frist Stellungnahmen abgeben können, die sodann dem Landeshaupt-

mann vorzulegen sind.

In der Regelung des Abs. 2, erster Satz, sind vor allem eine Reihe von insbesonders die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Arbeiten bzw. Maßnahmen der Meldepflicht unterworfen, somit eine Einschränkung für die Land- und Forstwirte als Grundeigentümer normiert. Angeregt wird daher, vor Erlassung der Verordnung durch den Landeshauptmann ein Anhörungsverfahren durchzuführen. Ernsthaft muß auch bezweifelt werden, ob die Regelung des zweiten Satzes eine ausreichende Determination darstellt und somit dem verfassungsrechtlichen Gebot des Art. 18 Abs. 2 B-VG entspricht. Die gewählte Formulierung, wonach der Landeshauptmann berechtigt ist, jederzeit auf die spezifischen Verhältnisse abgestimmte besondere Vorschriften zu erlassen, ist unbestimmt und gibt der Behörde einen zu großen Ermessensspielraum.

Wenn man die Regelung des Abs. 2, erster Satz, in der gewählten Form beläßt, so müßte der zweite Satz einerseits dahingehend modifiziert werden, daß die der Behörde eingeräumte Ermächtigung zur Erlassung von "besonderen Vorschriften" dem Bestimmtheitsgebot des Art. 18 Abs. 2 B-VG entsprechend determiniert wird. Zusätzlich soll eine Ausnahmebestimmung für die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen werden. Vorgeschlagen wird die Aufnahme einer Ausnahmebestimmung, die eine zeitgemäße, auf die naturräumlichen Voraussetzungen abgestimmte land- und forstwirtschaftliche Nutzung zuläßt.

Auch hier muß Vorsorge getroffen werden, daß im Zuge des Verfahrens den Grundeigentümern allenfalls entstehende vermögensrechtliche Nachteile jedweder Art durch eine angemessene Entschädigung abgegolten werden.

- 6 -

Bei entsprechender Modifizierung der vorstehenden Absätze bestehen gegen die in Abs. 3 und 4 gewählten Bestimmungen keine Bedenken.

Im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung des Denkmalschutzgesetzes und wegen der zu erwartenden Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft behält sich die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern ausdrücklich eine Ergänzung der Stellungnahme vor.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

